



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az. BK7-15-091

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Widerruf der Zertifizierung

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 20.10.2015 beschlossen:

Der Beschluss vom 20.12.2013 zur Zertifizierung der Gasunie Ostsee-anbindungsleitung GmbH als Transportnetzbetreiberin (Az. BK7-12-046) sowie ihre Benennung als Transportnetzbetreiberin werden mit Wirkung zum 01.01.2015 widerrufen.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den Widerruf der Zertifizierung sowie der Benennung eines Transportnetzbetreibers nach § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG.

Die Betroffene ist eine Fernleitungsnetzbetreiberin im Norden Deutschlands. Ihr Netz erstreckt sich über etwa 3.200 km und reicht im Westen von den Übergabepunkten Emden und Oude Stanzijl über die Bereiche Bremen und Hamburg bis zur dänischen Grenze sowie in den Osten bis nach Berlin. Mit Beschluss vom 05.02.2015 (Az. BK7-12-028) wurde die Betroffene als eigentumsrechtlich entflochtene Transportnetzbetreiberin zertifiziert.

Bei der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH (GOAL) handelte es sich um eine im Dezember 2009 neu gegründete Gesellschaft, deren alleinige Gesellschafterin die Gasunie Deutsch-

land GmbH & Co. KG war, und die zuletzt einen Gesamtanteil in Höhe von 25,1282 % an der im Bruchteilseigentum befindlichen Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) hielt. Mit Beschluss vom 20.12.2013 (Az. BK7-12-046) wurde die GOAL als eigentumsrechtlich entflochtene Transportnetzbetreiberin zertifiziert.

Sowohl die Betroffene als auch die GOAL gehören, bzw. im Fall der GOAL gehörten, zum Konzernverbund der N.V. Nederlandse Gasunie mit Sitz in Groningen in den Niederlanden.

Mit Schreiben vom 08.05.2015 hat die Betroffene die Beschlusskammer gemäß § 4c EnWG darüber informiert, dass im Rahmen einer weiteren Verschlinkung der Konzernstruktur der Gasunie Deutschland die Übernahme der GOAL durch die Betroffene geplant sei. Sie werde dadurch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der GOAL als Netzbetreiberin und Bruchteilseigentümerin der NEL eintreten. Hinsichtlich der Zertifizierung der GOAL verweist die Betroffene auf die in den Zertifizierungsbeschlüssen enthaltenen Widerrufsvorbehalte, die sicherstellen sollen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich sei. Darüber hinaus vertritt die Betroffene die Auffassung, dass eine Verschmelzung zweier bereits zertifizierter Netzbetreiber keine Neubewertung ihrer Zertifizierungsvoraussetzungen zur Folge habe.

Mit Schreiben vom 20.07.2015 hat die Betroffene ihren Vortrag dahingehend ergänzt, dass die Verschmelzung im Laufe des Jahres 2015 (Zieltermin 01.09.2015) mit handelsrechtlicher Rückwirkung zum 01.01.2015 erfolgen solle. Sie werde das Anlagevermögen der GOAL in ihr unmittelbares Eigentum übernehmen und vollumfänglich in die Rechte und Pflichten der GOAL als Netzbetreiberin und Bruchteilseigentümerin der NEL eintreten. Ferner sei sie auch nach der Verschmelzung in der Lage, die Anforderungen des § 8 EnWG zu erfüllen.

Mit Schreiben vom 20.07.2015 hat die GOAL ebenfalls gemäß § 4c EnWG die Verschmelzung auf die Betroffene angezeigt, wobei sie inhaltlich auf das Schreiben der Betroffenen vom 20.07.2015 verwiesen hat.

Am 01.09.2015 ist die Verschmelzung im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 09.09.2015 hat die Betroffene der Beschlusskammer einen entsprechenden Handelsregisterauszug als Nachweis übermittelt.

Die Europäische Kommission ist mit Telefonat vom 28.09.2015 und Übersendung von Unterlagen über den vorliegenden Sachverhalt informiert worden. Dabei ist erörtert und als gemeinsames Verständnis erzielt worden, dass, im Rahmen der vorzunehmenden Prüfungen aus Anlass der unternehmensseitigen Mitteilungen nach § 4c EnWG, einschließlich des Widerrufs der Zertifizierung der GOAL und Verschmelzung der Leitung auf die Betroffene, eine Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht erforderlich sei.

Mit E-Mail vom 30.09.2015 ist die Betroffene über die Einleitung des Verfahrens hinsichtlich des Widerrufs der Zertifizierung der GOAL informiert worden. Im Rahmen eines Telefonates vom

selben Tage ist die Betroffene zudem darüber aufgeklärt worden, dass sich das Verfahren an sie als Rechtsnachfolgerin der GOAL richtet.

Die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen ist mit E-Mail vom 30.09.2015 über die Einleitung des Verfahrens gemäß § 55 Abs. 1 EnWG unterrichtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss vom 20.12.2013 (Az. BK7-12-046) zur Zertifizierung der GOAL als Transportnetzbetreiberin nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG sowie deren Benennung nach § 4a Abs. 7 S. 1 EnWG waren zu widerrufen. Die formellen und materiellen Voraussetzungen des Widerrufs gemäß § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG liegen vor.

1. Rechtsgrundlage

Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde eine Zertifizierung nach § 4a oder § 4b EnWG widerrufen, soweit auf Grund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen erforderlich wird. Entgegen der Auffassung der Betroffenen ist für den Widerruf nicht auf § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG als Rechtsgrundlage zurückzugreifen. Zwar ist im Beschluss vom 20.12.2013 (Az. BK7-12-046) ein Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG geregelt, sodass grundsätzlich auch ein Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG in Betracht kommt. § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG geht jedoch als spezialgesetzliche Norm dem § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vor und ist daher vorrangig heranzuziehen. § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG umfasst dabei kraft Sachzusammenhangs auch den Widerruf der Benennung als Transportnetzbetreiber i.S.d. § 4a Abs. 7 S. 1 EnWG, da sofern eine Zertifizierung nach § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG widerrufen wird, auch die dazugehörige Benennung als Transportnetzbetreiber obsolet ist.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren gewahrt worden.

2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Widerruf der Zertifizierung nach § 4d Abs. 1 S. 1 Alt. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Adressat

Die Entscheidung der Beschlusskammer richtet sich an die Betroffene als Rechtsnachfolgerin der GOAL, da durch die Verschmelzung der GOAL auf die Betroffene vom 01.09.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015 alle Rechte und Pflichten der GOAL als Transportnetzbtreiberin und Bruchteilseigentümerin der NEL gemäß § 20 UmwG i.V.m. § 2 Nr. 1 UmwG auf die Betroffene übergegangen sind.

2.3. Beteiligte Behörden

Die zuständige Landesregulierungsbehörde Niedersachsen ist mit E-Mail vom 30.09.2015 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Die Europäische Kommission ist mit Telefonat vom 28.09.2015 sowie Übersendung zugehöriger Unterlagen durch die Beschlusskammer über den Sachverhalt informiert worden, wobei sich die Europäische Kommission und die Beschlusskammer darüber einig sind, dass im vorliegenden Fall eine Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht erforderlich ist.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Es liegen geänderte tatsächliche Umstände vor (siehe folgenden Abschnitt 3.1.), durch die eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen erforderlich wird (siehe folgenden Abschnitt 3.2.). Zudem hat die Beschlusskammer ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe folgenden Abschnitt 3.3.)

3.1. Geänderte tatsächliche Umstände

Es liegen geänderte tatsächliche Umstände vor, da durch die Verschmelzung der GOAL auf die Betroffene Erstere tatsächlich und rechtlich nicht mehr existent ist. Dies hat wie bereits oben dargelegt (siehe Abschnitt 2.2.) zur Folge, dass alle Rechte und Pflichten der GOAL als Transportnetzbtreiberin und Bruchteilseigentümerin der NEL nunmehr auf die Betroffene als Rechtsnachfolgerin übergegangen sind.

3.2. Erforderlichkeit einer Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen

Durch diese geänderten tatsächlichen Umstände wird eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen erforderlich. Durch § 4d EnWG soll für die Regulierungsbehörde die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine einmal erteilte Zertifizierung – unabhängig davon, ob sie stillschweigend oder ausdrücklich erfolgt ist – zu widerrufen (BT Drs. 17/6072 vom 06.06.2011, S. 53). Gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG bedarf der Betrieb eines Transportnetzes der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Dabei erteilt die Regulierungsbehörde gemäß § 4a Abs. 3 EnWG die Zertifizierung des Transportnetzbtreibers, wenn dieser nachweist, dass er entsprechend den Vorgaben der §§ 8 oder 9 oder §§ 10 bis 10e EnWG organisiert ist. Findet,

wie vorliegend, eine Verschmelzung eines Transportnetzbetreibers auf einen anderen Transportnetzbetreiber statt, so muss eben dieser Sachverhalt einer neuen zertifizierungsrechtlichen Bewertung unterzogen werden. Diese Neubewertung führt hier zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der Handelsregistereintragung der Verschmelzung der GOAL auf die Betroffene vom 01.09.2015, Erstere als juristische Person und Trägerin von Rechten und Pflichten nicht mehr existiert, sie daher auch nicht mehr Betreiberin und Eigentümerin eines Transportnetzes sein kann. Folglich bedarf die GOAL auch nicht länger einer Zertifizierung nach § 4a S. 1 EnWG. Diese ist obsolet geworden und war entsprechend der in § 4d S. 1 Alt. 1 EnWG vorgesehenen Möglichkeit aufzuheben. Welche Auswirkungen eine derartige Verschmelzung auf den aufnehmenden Transportnetzbetreiber und dessen Zertifizierung hat, ist nicht Gegenstand dieses Widerrufs, sondern gesondert zu klären.

3.3. Ermessen

Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Entgegenstehende Interessen sind nicht ersichtlich. Der Widerruf verfolgt das legitime Ziel, den Rechtsschein der Zertifizierung eines nicht mehr existenten Transportnetzbetreibers zu beseitigen, was letztlich zu Rechtssicherheit für den gesamten Markt führt. Ebensovienig sind entgegenstehende Interessen der Betroffenen ersichtlich. Im Gegenteil hat diese bereits in ihrem Schreiben vom 08.05.2015 auf die in den Zertifizierungsbeschlüssen enthaltenen Widerrufsvorbehalte verwiesen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Dies spricht dafür, dass der Widerruf des Zertifizierungsbeschlusses vom 20.12.2013 auch in ihrem Interesse liegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Antje Peters
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin